



## 10. Änderungssatzung zur

### **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Kreisstadt Eschwege und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege am 04.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Der bisherige § 9 wird mit Wirkung ab 22.06.2020 ausdrücklich ersetzt durch folgenden Wortlaut:**

##### **§ 9 Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden Gebühren **mit Ausnahme von Nr. 3 (Außenbestuhlung) nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung** und des Gebührenverzeichnisses der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) in den jeweils gültigen Fassungen erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Für Sondernutzungen gemäß § 6 Abs. 1 werden keine Gebühren erhoben.

(4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

#### **§ 2 Der bisherige § 9 wird mit Wirkung ab 01.04.2021 wie folgt neu gefasst:**

##### **§ 9 Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) in den jeweils gültigen Fassungen erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Für Sondernutzungen gemäß § 6 Abs. 1 werden keine Gebühren erhoben.

(4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die 10. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschwege, den 24.11.2020

(L.S.)

**Der Magistrat  
der Kreisstadt Eschwege**

**gez. Heppe  
Bürgermeister**